

Kreisen der Kellereibesitzer lagen solche Anträge vor, denen aber nicht stattgegeben wurde, weil man an entscheidender Stelle die in Aussicht genommenen Berufsgenossenschaften nicht für leistungsfähig hielt.

Am vollständigsten verzeichnet in den Listen der unter das Ausdehnungsgesetz fallenden Betriebe waren die Spediteure. Vorzüglich organisiert und geleitet beantragten sie die Bildung einer Berufsgenossenschaft für sich. Die beantragte Berufsgenossenschaft wurde für leistungsfähig befunden und genehmigt. Zugleich wurden ihr in Ermangelung anderer berücksichtigungswerter Anträge neben einigen besonderen transportgewerblichen Betrieben alle Betriebe aus dem Gebiete der gewerbmäßigen Speicherei und Kellerei zugewiesen. Die Lagereibetriebe der versicherungspflichtigen Buchhändler gelten, wie oben bemerkt, als gewerbmäßige Speicherbetriebe. Deshalb gehören die Buchhändler zur Speditions- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Diese Zugehörigkeit der Buchhändler zur Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft kann mit Genehmigung des Bundesrates geändert werden. Sie können aus dieser Genossenschaft ausscheiden und in eine andere übertreten oder eine eigene Genossenschaft bilden. Den zu diesem Zwecke einzuschlagenden Weg giebt § 31 des Unfallversicherungsgesetzes an. Danach ist der Antrag auf Ausscheidung der Buchhändler aus der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft und die Vereinigung derselben zu einer besonderen Berufsgenossenschaft zunächst der Genossenschaftsversammlung der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft zur Beschlussfassung und sodann dem Bundesrate zur Entscheidung vorzulegen. Der Bundesrat kann den Antrag genehmigen, auch wenn die Genossenschaftsversammlung ihre Zustimmung verweigert, er kann aber auch die Genehmigung versagen, selbst wenn die Genossenschaftsversammlung zugestimmt hat.

(§ 34 Ziffer 4 a. a. O.)

Die Gründe, aus welchen der Bundesrat seine Genehmigung versagen kann, finden sich im § 12 Ziffer 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes mit folgenden Worten angegeben:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugeteilt werden können.

Ob einer dieser Gründe der Errichtung einer eigenen Buchhändler-Berufsgenossenschaft entgegenstehen würde, kann hier nicht erörtert werden. Die Frage wird zur Zeit von dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geprüft. Das Ergebnis der von diesem angestellten Ermittlungen dürfte zunächst abzuwarten sein.

Nach § 34 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes ist Mitglied der Berufsgenossenschaft jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Gewerbebranche, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung, bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Der Bezirk der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft erstreckt sich über das Gebiet des Reiches. Die Berufsgenossenschaft ist für die versicherungspflichtigen Buchhändler miterrichtet. Folglich ist jeder Buchhändler im

Deutschen Reiche, der zur Zeit des Inkrafttretens des Ausdehnungsgesetzes, d. i. am 1. Juli 1886, bereits versicherungspflichtig war, seit diesem Tage Mitglied der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft und war verpflichtet, derselben Beiträge zu zahlen, wofür seine Beamten und Arbeiter das Recht hatten, für Betriebsunfälle Entschädigung zu verlangen. Für Buchhandlungen, die erst später eröffnet, oder deren Lager erst später versicherungspflichtig geworden sind, hat die Mitgliedschaft der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft in Gemäßheit der oben angezogenen Gesetzesbestimmung erst mit dem Tage der Eröffnung des Geschäfts, bezw. der Begründung der Versicherungspflicht begonnen.

Die Genossenschaft kann aber ihr Recht auf Beiträge, der Arbeiter sein Recht auf Entschädigung nicht eher zur Geltung bringen, als bis die bereits bestehende Mitgliedschaft erkennbar gemacht ist. Erkennbar wird die Mitgliedschaft gemacht durch Eintragung des versicherungspflichtigen Unternehmers in das Kataster der Berufsgenossenschaft und durch Zustellung eines Mitgliedscheines.

(Unfallversicherungsgesetz § 37.)

Vorbereitet wird die Eintragung in das Kataster durch die Anmeldung des Betriebes bei der unteren Verwaltungsbehörde.

(Unfallversicherungsgesetz §§ 11 und 35.)

Zur Anmeldung ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes verbunden. Er kann dazu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Ordnungsstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden.

(§§ 11 u. 35 cit.)

Uebrigens ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt, Betriebsunternehmer, welcher ihrer Anmeldepflicht nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark zu belegen.

(Unfallversicherungsgesetz § 104.)

Ist jemand auf keine Weise zur Anmeldung zu bewegen, so macht die untere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Angaben nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse.

(Unfallversicherungsgesetz § 36.)

Auch ist die Berufsgenossenschaft in solchen Fällen berechtigt, einen Mitgliedschein zuzustellen, ohne die Anmeldung abzuwarten.

(Handbuch der Unfallversicherung, Seite 264, Anm. 4.)

Die unteren Verwaltungsbehörden legen die bei ihnen eingehenden Anmeldungen dem Vorstande der Berufsgenossenschaft vor. Dieser prüft sie. Hält er den angemeldeten Betrieb für versicherungspflichtig und zur Genossenschaft gehörig, so stellt er dem Unternehmer einen Mitgliedschein zu. Hält er ihn nicht für versicherungspflichtig und für nicht zur Genossenschaft gehörig, so erteilt er einen ablehnenden Bescheid. Sowohl gegen die Zustellung des Mitgliedscheines, wie gegen den ablehnenden Bescheid kann der betreffende Unternehmer binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte erheben. Ablehnende Bescheide werden auch dann, wenn keine Beschwerde erhoben ist, durch die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt.

(Unfallversicherungsgesetz § 37, Abs. 4 und 5.)

Ist durch Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes oder dadurch, daß der Betriebsunternehmer es unterläßt, gegen die Zustellung des Mitgliedscheines Beschwerde zu erheben, die Eintragung in das Kataster der Berufsgenossenschaft rechtskräftig geworden, so kann die Genossenschaft nunmehr den Unternehmer zu Beiträgen heranziehen, nicht allein für die Zukunft, sondern auch für den bereits verstrichenen Teil des laufenden Jahres und für das dem laufenden Jahre vorhergehende Kalenderjahr. (Handbuch der Unfallversicherung, Seite 380, Anm. 6.) Buchhändler, welche im Jahre 1898 rechtskräftig in das Kataster der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft aufgenommen werden, haben